

Merkblatt Europäisches Patent im Königreich Marokko

Nationale Patentnummer

Dem marokkanischen Teil des Europäischen Patents wird eine nationale Patentnummer zugewiesen.

Laufzeit

Unter der Voraussetzung, dass die nationalen Jahresgebühren gezahlt werden, hat das Patent eine Laufzeit von 20 Jahren beginnend mit dem europäischen Anmeldedatum.

Benutzungszwang

Ein Dritter kann eine Zwangslizenz beantragen, wenn nach Ablauf eines Zeitraums von 3 Jahren ab Patenterteilung bzw. 4 Jahren seit dem Anmeldedatum der Patentinhaber bzw. sein Rechtsnachfolger ohne berechtigten Grund

- nicht damit angefangen hat, die durch das Patent geschützte Erfindung im Königreich Marokko zu benutzen, und auch keine reellen und wirksamen Vorbereitungen für die Benutzung der Erfindung getroffen hat
- das patentgeschützte Produkt nicht in einem für die Bedürfnisse des Marktes im Königreich Marokko ausreichenden Maße vertrieben hat

oder wenn das Patent im Königreich Marokko mehr als 3 Jahre nicht benutzt oder vermarktet wurde.

Kennzeichnung

Es gibt keine Kennzeichnungspflicht. Ein Gericht kann jedoch bei der Festlegung der Höhe der Entschädigung für eine erfolgte Verletzung berücksichtigen, ob eine Kennzeichnung vorgenommen wurde.

Lizenzen

Um durchsetzbar zu sein, muss eine Lizenz beim Patentamt registriert werden.